

## Zusammenstellung der Bestimmungen über Feuerwerk in den Gemeinden des Bezirkes Uster und im Zürcher Oberland

---

**Bezirk Uster (Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung von Greifensee vom 17. Juni 2026):**

- Fällanden, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Wangen-Brüttisellen: Verbot von lärmendem Feuerwerk seit 2025 in Kraft
  - Egg, Volketswil: Verbot von lärmendem Feuerwerk angenommen, Umsetzung 2026
  - Dübendorf, Maur: Verbot abgelehnt, Feuerwerk ist weiterhin erlaubt
  - Greifensee, Verbot im politischen Prozess, Einzelinitiative angenommen
- 



### Polizeiverordnung

#### Art. 13 Feuerwerk

- 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.
  - 2 Nicht lärmendes Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
  - 3 Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
  - 4 Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.
- 



### Polizeiverordnung

#### Art. 16 Feuerwerk

- 1 Nicht lärmiges Feuerwerk (z.B. Vulkane) darf verwendet werden.
  - 2 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.
  - 3 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
  - 4 In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
  - 5 Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen.
- 



Aufgrund der Annahme einer Einzelinitiative gilt seit 1. November 2025 der Art. 9 der **Polizeiverordnung der Gemeinde Schwerzenbach** wie folgt:

- 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

- 2 Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen. Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.



Gemeinde  
Wangen-Brüttisellen

### **Polizeiverordnung**

#### **Art. 12 Feuerwerk und Himmelslaternen**

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk genehmigen.
- <sup>2</sup> Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.



**Gemeinde Egg**  
365 Tage lebenswert!

### **Polizeiverordnung**

#### **Art 25 Feuerwerk**

*Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.*

*Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ausnahmsweise bewilligen.*



**VOLKETSWIL**

**Polizeiverordnung**, in Kraft seit 11. Mai 2026

#### **Art. 13 Feuerwerk**

*Abs. 1 Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist verboten.*

*Abs. 2 Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.*

*An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2025 sprachen sich über 400 Stimmberechtigten deutlich für die Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk» aus.*



**GEMEINDE GREIFENSEE**

*Aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026*

*Am 29. Juli 2025 reichte Peter Hochreutener die Einzelinitiative «Feuerwerksverbot in der Gemeinde Greifensee» mit folgendem Wortlaut beim Gemeinderat ein:*

*«Das Abbrennen von Feuerwerk führt zu diversen negativen Auswirkungen für unsere Gemeinde und deren Bewohnerinnen und Bewohner:*

- Umweltbelastung: Feuerwerkskörper setzen Schadstoffe frei, die Luft, Boden und Wasser belasten und zur Feinstaubbelastung beitragen.*
- Lärmbelästigung: Das laute Knallen stört Menschen, insbesondere ältere Personen, Kleinkinder sowie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, und wirkt belastend für Haustiere und Wildtiere.*

- *Sicherheitsrisiken: Jährlich entstehen durch Feuerwerk Verletzungen und Brände, die vermieden werden können.*
- *Abfall und Entsorgung: Nach Feuerwerksveranstaltungen verbleiben grosse Mengen an Resten, Verpackungen und gefährlichem Müll in der Natur und auf öffentlichen Plätzen. Die Beseitigung verursacht zusätzliche Kosten und belastet die Gemeindereinigung.*
- *Naturschutz: Greifensee und seine Umgebung sind wertvolle Naherholungs- und Schutzgebiete. Das Abbrennen von Feuerwerk gefährdet Flora und Fauna sowie die Erholungsqualität.*

*Ich bitte den Gemeinderat, ein generelles Verbot des privaten Feuerwerks auf dem Gemeindegebiet von Greifensee zu erlassen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, für besondere Anlässe und Veranstaltungen Ausnahmen durch ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und zu bewilligen. So bleibt der Gemeinderat flexibel, kann individuelle Fälle prüfen und bei Bedarf Sondergenehmigungen erteilen.*

*Ich bin überzeugt, dass ein solches Vorgehen den Schutz der Umwelt, die Sicherheit und die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich verbessert.»*

*Die Einzelinitiative «Feuerwerksverbot in der Gemeinde Greifensee» wurde durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 114 vom 15. September 2025 in der Form der allgemeinen Anregung für gültig erklärt.*

*(...)*

#### **Abstimmung/Beschluss**

***Somit gelangt die Einzelinitiative zur Schlussabstimmung, in welcher sie bei offener Abstimmung mit grossem Mehr angenommen wird (84 Ja-Stimmen zu 30 Nein Stimmen, zwei Enthaltungen).***



#### **Polizeiverordnung**

##### **Art. 23 Schiessen, Feuerwerk**

*Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:*

- Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.*
- An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.*

*Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegenehmigungen erteilen.*

### **Polizeiverordnung**

#### **Art. 11 Feuern und Feuerwerk**

- 1 Das Feuern ist auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
  - 2 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.
  - 3 Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligt werden.
  - 4 Nicht lärmendes Feuerwerk ist erlaubt.
- 

### **Polizeiverordnung**

#### **Art. 7 Feuerwerk**

*Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.*

*Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.*

**Auf der Homepage vom 25.06.2026 steht aber:**

*An der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026 haben die Hinwiler Stimmberechtigten einem Verbot von lärmendem Feuerwerk zugestimmt. Dieses Verbot wurde inzwischen durch den Gemeinderat in der Polizeiverordnung der Gemeinde Hinwil rechtlich verankert.*

**Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist am 1. August sowie an Silvester und Neujahr untersagt. Ausgenommen ist nicht lärmendes Feuerwerk wie Wunderkerzen, Vulkane oder bengalisches Feuerwerk.**

*Die revidierte Polizeiverordnung finden Sie ab 1. Juli 2026 auf unserer Website.*

---

#### **Art. 22 Feuerwerk und Himmelslaternen**

*Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.*

*Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Fachbereich Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen.*

*Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten.*

---

**Polizeiverordnung****Art. 8**

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt.*
  - b) Für besondere Veranstaltungen kann der Ressortvorstand der Abteilung Sicherheit und Gesundheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.*
  - c) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerversicherung über «gefährliche Stoffe» massgebend.*
- 

wetzikon

**Polizeiverordnung****Art. 13 Schiessen, Feuerwerk**

- 4 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Stadtratsmitglied Ausnahmegewilligungen erteilen.*
- 

29. Juni 2026/Stp